

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1599/75 und Nr. 706/76 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten

»Dok. S/531/77 (ACP 52) (AGRI 44)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 706/76 des Rates vom 30. März 1976 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten¹⁾ sieht insbesondere die Verringerung der Einfuhrabschöpfungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse vor.

Einige dieser Erzeugnisse unterliegen der Regelung für Beitrittsausgleichsbeträge im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten; die Anwendung dieser Beträge auf die Erzeugnisse, denen die mit der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 vorgesehene Regelung zugutekommt, kann grundsätzlich Verkehrsverlagerungen verursachen. Artikel 21, zweiter Absatz dieser Verordnung sieht deshalb vor, daß Maßnahmen zur Vermeidung von Verkehrsverlagerungen ergriffen werden können.

Die Gefahr einer Verkehrsverlagerung besteht jedoch nicht für die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 genannten Erzeugnisse; dies ergibt sich aus der in Artikel 9 der gleichen Verordnung enthaltenen Verpflichtung, als cif-Verkaufspreis im Zeitpunkt der Ausfuhr aus den AKP-Staaten oder überseeischen Länder und Gebiete einen Preis einzuhalten, der, erhöht durch die verringerte Abschöpfung, dem gegebenenfalls entsprechend dem berücksichtigten Erzeugnis berichtigten und um einen bestimmten Betrag verminderten Schwellenpreis entspricht oder darüber liegt; dies bedeutet, daß der Einführer in jedem einführenden Mitgliedstaat normalen Wettbewerbsbedingungen unterliegt bei Berücksichtigung der Anwendung von Beitrittsausgleichsbeträgen.

Die Bestimmungen von Artikel 21, zweiter Absatz der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 sind daher für die in Artikel 8 der gleichen Verordnung genannten Erzeugnisse gegenstandslos; der fragliche Wortlaut muß daher angepaßt werden.

Die dargelegten Gründe gelten gleichfalls für den Anwendungszeitraum der mit Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 des Rates vom 24. Juni 1975 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Ge-

1) ABl. EG Nr. L 85 vom 31. März 1976, S. 2

bieten²⁾), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 405/76³⁾, festgelegten Regelung; es ist jedoch eine rückwirkende Änderung der sich aus der genannten Verordnung ergebenden Regelung nur für den Zeitraum ihrer einer Vorschrift über eine konkrete Maßnahme zur Vermeidung von Verkehrsverlagerungen unterliegenden Anwendung erforderlich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der zweite Absatz von Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 erhält folgende Fassung:

„Während des Zeitraums der Anwendung von Beitrittsausgleichsbeträgen im Handel mit anderen als in Artikel 8 genannten Erzeugnisse zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten werden erforderlichenfalls nach dem in Artikel 22 vorgesehenen Verfahren Maßnahmen zur Verhinderung von Verkehrslagerungen ergriffen.“

Artikel 2

Auf Antrag des Interessenten finden die während des Zeitraums vom 1. Juli 1975 bis 31. Dezember 1975 geltenden Bestimmungen von Artikel 22 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 keine Anwendung auf die in Artikel 8 der gleichen Verordnung genannten Erzeugnisse.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

²⁾ ABl. EG Nr. L 166 vom 28. Juni 1975, S. 67

³⁾ ABl. EG Nr. L 50 vom 26. Februar 1976, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 5. April 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 127/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen. Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.